

4. bei dem DAMW, Prüfdienststelle 641,  
Berlin W 8, Behrenstraße 64/65

Lfd. Nr. 10. An- weisung	Bezeichnung	Waren-Nr. gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)
3	Dübel und Spunde u. ä.....	54 51 41 00 bis 54 51 49 00
5	Holzgeräte für Nahrungs- und Genußmittelgewerbe .....	54 52 11 00 bis 54 52 19 00
23	Leitern aller Art.....	54 58 10 00 bis 54 58 90 00

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) und des Teiles A Abschnitt IV der Zwanzigsten Anweisung vom 30. Juli 1951 über die vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Fertigung von Kulturwaren (GBl. S. 749) werden folgende in der vorgenannten

Anweisung angeführten Erzeugnisse zur Anmel-  
dung aufgerufen:

bei dem DAMW, Prüfdienststelle 542,  
Erfurt, Blosenburgstraße 4

Lfd. Nr. 20. An- weisung	Bezeichnung	Waren-Nr. gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)
68	Wandteller aus Holz.....	59 66 21 10
69	Schalen aus Holz.....	59 66 22 10
70	Dosen aus Holz .....	59 66 23 10
71	Leuchter aus Holz (ohne elektrischen Anschluß)	59 66 24 10
72	Nippes aus Holz.....	59 66 25 10
73	Schmuckkästen aus Holz.....	59 66 26 10
74	Sonstiger Baumschmuck aus Holz.....	59 66 29 10
75	Teller aus Holz .....	59 66 31 10
76	Untersetzer aus Holz.....	59 66 32 10
77	Besteckhalter aus Holz.....	59 66 33 10
78	Serviettenhalter aus Holz .....	59 66 34 10
79	Leuchter aus Holz (ohne elektrischen Anschluß)	59 66 35 10
80	Sonstiger Tafelschmuck .....	59 66 39 10

Die Meldung hat innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Bekanntmachung nach dem in der genannten Zehnten Anweisung vom 10. Januar 1951 (GBl. S. 42) und der Zwanzigsten Anweisung vom 30. Juli 1951 (GBl. S. 749) angegebenen Schema zu geschehen. Auf die sonstigen Vorschriften der Anweisungen wird hingewiesen.

Berlin, den 20. Februar 1952

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung

I. V.: Hajesch  
Stellvertreter des Leiters

#### Berichtigungen

In der Dreiundzwanzigsten Anweisung vom 4. Dezember 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Glaswaren-Produktion (GBl. S. 1150) sind in der ersten, zweiten und dritten Zeile der Einleitung die Worte: „Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau der Deutschen Demokratischen Republik“ zu streichen, und dafür ist zu setzen „Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden“.

In der Anordnung vom 10. Februar 1952 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1952 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (GBl. S. 137) muß es im Abschnitt II § 10 Abs. 4 auf S. 140 unter Ziffer 2 richtig heißen:

„2. der Planträger bei Unterlimiten sowie bei Einzelvorhaben mit Unterlimit-Charakter aus Sammelpositionen:

- a) Kapazitätserhöhungen oder Kapazitätsverminderungen,
- b) Umsetzungen,
- c) Strukturänderungen.

Der Staatlichen Plankommission ist vierteljährlich die Veränderung der Gesamtstruktur mitzuteilen.“